



An den Grossen Rat

14.5132.02

ED/P145132

Basel, 20. August 2014

Regierungsratsbeschluss vom 19. August 2014

## **Motion Thomas Gander betreffend «Nutzung von schulischen Sportanlagen (Sporthallen, Schwimmbäder, Aussenplätze) für den Vereins- und Breitensport während den Schulferien und auserschulischen Zeiten»**

### **Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 die nachstehende Motion Thomas Gander und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

*Laut Sportgesetz (Art. 3.) gehört es zu den Aufgaben des Kantons, die sportlichen Aktivitäten von privaten Vereinen und Verbände und den Breitensport zu fördern. Explizit genannt ist die Förderung des freiwilligen Sports in der Schule (Art.3. Ziff.4).*

*Verschiedene Sportvereine beklagen sich darüber, dass während den Schulferien die schulischen Sporthallen aus organisatorischen Gründen geschlossen bleiben und ein Training nicht möglich ist. Fast alle baselstädtischen Schulsportanlagen (Hallen, Bäder und Aussenplätze) bleiben während der Schulferien-Zeit für den Vereins- und Breitensport bzw. für eine öffentliche Nutzung geschlossen. D.h. während insgesamt eines Viertels des Jahres stehen ein grosser Teil der Schulsportanlagen leer, was sich unweigerlich auf die Sportförderungsabsicht des Kantons und die Gesundheitsförderung auswirkt und nicht im Interesse der baselstädtischen Steuerzahler sein kann. Auch an Wochenenden und bestimmten auserschulischen Zeiten gestaltet sich die Belegungsabsicht des freiwilligen Sports als äusserst schwierig, da von der Norm abweichende Belegungspraktiken in einer seit Jahren traditionell gelebten Bewilligungsstruktur schwieriger umzusetzen sind und vom sog. „Courant normal“ abhängig sind.*

*Schulhallenbädern (ausser das Schulhallenbad Kleinhüningen) bleibt eine öffentliche Nutzung verwehrt, obwohl die vorhandene Infrastruktur an öffentlichen Schwimmbädern in Basel-Stadt klein ist.*

*Eine gesetzlich vorgesehene Nutzungsmöglichkeit der Schulsportanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit hätte verschiedene Vorteile:*

- *Erhöhte Belegungsdichte: Minimierung von leerstehenden und trotzdem vom Kanton unterhaltenen Schulliegenschaften*

- Verbesserung der Kosten/Nutzen Verhältnisse durch höhere Belegungsraten und zusätzlichen Einnahmen für Unterhalt und Infrastruktur - Schliessung von Angebotslücken
- Verbesserte Voraussetzungen für projektorientierte ausserschulische Sport- und Freizeitangebote
- Gesundheitsförderung durch mehr Bewegungsangebote resp. Möglichkeiten
- Höhere Trainingsfrequenz und Spielpraxis wirkt sich positiv auf Sportresultate aus

Die Motionäre fordern daher vom Regierungsrat eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten, welche den Zugang und die Nutzung der Schulsportanlagen während den Schulferien, Wochenenden und ausserschulischen Zeiten für den Vereins- und Breitensport bzw. für eine öffentliche Nutzung ermöglicht und die Zuständigkeiten definiert.

Thomas Gander, Otto Schmid, Atilla Toptas, Pascal Pfister, Schweizer Karl, Peter Bochsler, Helmut Hersberger, Elias Schäfer, Murat Kaya, Rudolf Rechsteiner, Mirjam Ballmer, Franziska Reinhard, Lukas Engelberger, Heinrich Ueberwasser, Emmanuel Ullmann, Urs Müller-Walz

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement legt im Folgenden einen Mitbericht über die rechtliche Zulässigkeit der Motion vor:

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup>In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, einen Vorschlag für eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, die es ermöglichen soll, dass Schulsportanlagen (z.B. Schulturnhallen, Schulschwimmbäder, Schulaussenplätze) ausserhalb der Schulzeiten für allgemeine Sportaktivitäten genutzt werden können (z.B. für Vereine, Breitensport). Die gesetzliche Grundlage soll auch die entsprechenden Zuständigkeiten festlegen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beantragt. Der Erlass von Gesetzesbestimmungen fällt in die Zuständigkeit des Grossen Rates, daher kann ein solches Anliegen nach § 42 GO Gegenstand einer Motion sein.

Die bestehenden kantonalen gesetzlichen Grundlagen zur vorliegenden Thematik sehen folgendermassen aus: Gestützt auf § 36 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (SG 111.100), der vorschreibt, dass der Staat die sportliche Betätigung fördert, wurde am 18. Mai 2011 das Sportgesetz (SG 371.100) erlassen. Im Sportgesetz wird das in § 3 unter anderem dadurch verdeutlicht, dass der Kanton nach dem Prinzip der Subsidiarität die sportlichen Aktivitäten von privaten Verbänden und Vereinen sowie den Individualsport zu fördern hat (Abs. 2). Er hat sportliche Tätigkeiten von Schulen, Verbänden, Vereinen und anderen Organisationen zu koordinieren, zu

unterstützen und dafür Anlagen und Material zur Verfügung zu stellen (Abs. 3). Gleichzeitig wird als Abgrenzung für den Geltungsbereich des Sportgesetzes festgehalten, dass für den obligatorischen Schulsport primär das Schulgesetz zur Anwendung kommt (Abs. 4) und somit das Sportgesetz für den freiwilligen Schul-, Kinder- und Erwachsenensport gilt. In § 6 Abs. 1 Sportgesetz wird vorgeschrieben, dass der Kanton Sportanlagen erstellt und betreibt und diese Vereinen und dem Breitensport zur Verfügung stellt. Mit Sportanlagen im Sinne des Sportgesetzes sind sowohl eigentliche Sportanlagen als auch Schulsportanlagen während der ausserschulischen Zeiten gemeint (Ratschlag Nr. 10.0433.01 betreffend Sportgesetz, Ziff. 7.3.4 zu § 6). Nach § 6 Abs. 3 Sportgesetz erlässt das zuständige Departement (Erziehungsdepartement) die Benutzungsvorschriften für die Anlagen und die Vorschriften für allfällige Benutzungsgebühren. Die Regelung entspricht dem allgemeiner und schon länger geltenden § 138 Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100), der für die Benutzung von Schulräumlichkeiten und Schulplätzen durch Private, Vereine und Gesellschaften auf die Bewilligungserteilung aufgrund besonderer Vorschriften durch das Erziehungsdepartement verweist.

Daraus folgt, dass bereits die heutigen gesetzlichen Regelungen vorschreiben, dass Schulsportanlagen ausserhalb der für die Schule benötigten Zeiten für den Vereins- und Breitensport bzw. für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Wie auf der abstrakteren Gesetzesstufe üblich, ist die detaillierte Regelung der konkreten Nutzungsmöglichkeiten vom Gesetzgeber letztmals beim Erlass des Sportgesetzes im Jahre 2011 delegiert worden und zwar im vorliegenden Fall an das zuständige Departement, womit sich die gesetzlichen Grundlagen bereits heute auch über die Zuständigkeit aussprechen.

Für die Umsetzung der mittels der Motion bezweckten Ziele wäre demnach nicht unbedingt eine neue gesetzliche Grundlage nötig. Diese Anliegen können bereits mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen umgesetzt werden. Die Motion zielt letztlich auch eher auf die Umsetzungspraxis bzw. die Modalitäten des Gesetzesvollzugs ab als auf die gesetzlichen Grundlagen an sich. Nichtsdestoweniger wäre es grundsätzlich möglich, die genannten bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Sinne einer Verdeutlichung abzuändern und zu ergänzen, und damit die Forderung der Motion nach Erlass einer gesetzlichen Regelung zu erfüllen.

Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Zum Inhalt der Motion**

### **2.1 Sportgesetz**

Gemäss § 3 Abs. 3 Sportgesetz koordiniert und unterstützt der Kanton die von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Organisationen durchgeführten sportlichen Tätigkeiten. Er stellt Anlagen und Material zur Verfügung und kann Beiträge gewähren. Ferner regelt das Schulgesetz den obligatorischen Schulsport. Der Kanton fördert darüber hinaus den freiwilligen Sport in der Schule (Abs. 4).

Der Regierungsrat unterstützt eine möglichst flächendeckende Sport- und Bewegungsförderung für alle Bewohnerinnen und Bewohner. Unter verschiedenen Aspekten ist es wertvoll, wenn ein grosser Teil unserer Bevölkerung Sport treibt. Er schätzt die Arbeit ausserordentlich, welche ausserhalb der Schulen in den Sportvereinen und weiteren Organisationen geleistet wird. Insbesondere für Kinder und Jugendliche zeigen sportliche Aktivitäten mehrfach positive Folgen.

## 2.2 Zuständigkeiten

Zuständig für die Bewirtschaftung aller kantonalen Sportanlagen ist das Sportamt. Eine Ausnahme bilden die Schulsportanlagen während der Schulzeit (Montag bis Freitag jeweils bis 18 Uhr). Für die Sportanlagen der Gemeinden Riehen und Bettingen sind die Gemeinden zuständig.

Während der Schulzeiten obliegt die Belegungshoheit der Schulsportanlagen den Schulen. Im Schulgesetz § 138 ist zudem die Lokalbenützung der Schulhäuser (Abs. 1) folgendermassen geregelt:

### § 138. Lokalbenützung

<sup>1</sup> Bewilligungen zur Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulplätzen durch Private, Vereine und Gesellschaften erteilt das Erziehungsdepartement aufgrund besonderer Vorschriften.

Der freiwillige Schulsport steht den Basler Schülerinnen und Schülern zur Verfügung und wird vom Sportamt organisiert und betreut. Er umfasst die Sportkurse ausserhalb des obligatorischen Schulsports, findet aber während der angesprochenen Schulzeiten statt. Ausserhalb der Schulzeiten, an Wochenenden oder während der Schulferien finden keine Kurse statt.

## 2.3 Nachfrage und Angebot

Bereits heute stellt das Sportamt Sportvereinen und weiteren Organisationen Schulsportanlagen an den Wochenenden und während der Schulferien zur Verfügung. Eine im Jahr 2011 vom Sportamt durchgeführte Vereinsbefragung kam zum Schluss, dass Engpässe bei der Belegung vorwiegend von montags bis freitags an den Abenden zwischen 18.00 und 22.00 Uhr bestehen. Ein Drittel der befragten Vereine kann sich jedoch auch Trainingszeiten an den Wochenenden (Samstag/Sonntag) vorstellen. Die Nachfrage nach Trainingszeiten während der Schulferien ist bei den Sportvereinen jedoch nur vereinzelt vorhanden, da offensichtlich auch Mitglieder und Vereinsverantwortliche in dieser Zeit ferienabwesend sind. Von vielen Vereinen ist bekannt, dass sie ihre Trainings während der Schulferien nicht durchführen, obwohl Trainingsflächen zur Verfügung stehen.

### 2.3.1 Turnhallen (Sporthallen)

Bereits heute besteht die Möglichkeit, zum Beispiel in den Turnhallen des Gymnasiums Bäumlihof während der Schulferien Trainings durchzuführen. Für die Sportprojekte der Stiftung «idée-sport», welche ausschliesslich ausserhalb der Schulzeiten am Abend oder an den Wochenenden stattfinden, stellt der Kanton dem Anbieter die benötigten Schulsporthallen für die Sportprojekte bereits seit einigen Jahren zu den gängigen Konditionen zur Verfügung. Als Beispiele sind die Projekte «midnight sports» in den Quartieren Gundeldingen (Brunnmatt Turnhalle) und St. Johann (Pestalozzi und St. Johann), die „Bärennacht“ des BC Bären Kleinbasel in der Drei-Rosen-Turnhalle, «open Sunday» in der Brunnmatt Turnhalle oder «mini-move» in der Bläsi-Turnhalle oder im Schulhaus Thierstein genannt.

### 2.3.2 Schulschwimmbäder

Die Schulschwimmbäder werden bereits heute sowohl von den Schulen als auch von Vereinen und privaten Institutionen (Schwimmschulen, Aquafitanbieter usw.) genutzt. Die Schulen (alle Stufen) nutzen die Schwimmhallen während der Schulzeiten, die Vereine und privaten Institutionen sind am Abend und an den Wochenenden, vereinzelt auch in den Schulferien, in den Schulschwimmbädern Bäumlihof, St. Alban und Kirschgarten eingemietet.

Eine zusätzliche gänzlich öffentliche Nutzung der Schulschwimmbäder ist in erster Linie aus infrastruktureller Sicht (Anzahl der Garderoben, Zugang zum Schwimmbad, Grösse und Tiefe der Schwimmbecken, ausreichende Platzverhältnisse) nicht möglich. Das Schulschwimmbad Kleinhünigen erfüllt die Kriterien für eine öffentliche Nutzung am besten und wird darum seit Herbst 2012 in den Wintermonaten für die Bevölkerung jeweils an den Wochenenden geöffnet

und entsprechend beworben. Die relativ geringe Zahl der Besuchenden in den Jahren 2013/14 zeigt jedoch klar auf, dass das Angebot zwar geschätzt, aber nur von einer kleinen Anzahl Besuchenden genutzt wird. Der Versuch, das Schulschwimmbad Bäumlhof in derselben Weise öffentlich zugänglich zu machen, wurde bereits vor einigen Jahren mangels Nachfrage wieder abgebrochen.

### **2.3.3 Rasenfelder/Pausenplätze**

Bereits heute stehen der Öffentlichkeit die Rasenfelder Luftmatt, Wasgenring und St. Alban nach dem Schulunterricht, an den Wochenenden und in den Ferien zur Benützung zur Verfügung. Diese werden zum Teil auch rege genutzt, wobei dadurch leider auch Littering, Vandalismus und Lärm-Reklamationen stark zugenommen haben. Zudem wurden mit dem Projekt «Öffnung der Pausenplätze» versuchsweise die Pausenhöfe der Schulanlagen Kleinhüningen, Wasgenring, Gundeldingen und Thomas Platter/Wettstein an den Wochenenden und während der Ferien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Weitere Schulanlagen sind nicht umzäunt und damit der Öffentlichkeit nach dem Schulunterricht und an den Wochenenden sowie in den Ferien zugänglich. Allerdings ist die Reinigung sämtlicher offener Pausenhöfe zum Teil sehr aufwendig und kostenintensiv. Es kommt überdies häufig zu Lärm-Reklamationen durch Anwohnerinnen und Anwohner.

## **2.4 Optimierung**

Das Sportamt hat die Aufgabe, die Nutzungsmöglichkeiten der staatlichen Infrastruktur für den Vereins- und Breitensport im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ständig zu optimieren. Dies erfolgt durch Verbesserung der Belegungspläne, Änderungen im Wartungs- und Reinigungsrhythmus und im direkten Kontakt mit den Nutzerinnen und Nutzern der Sportanlagen, deren Bedürfnissen möglichst entsprochen werden soll. Namentlich bei den Schulschwimmbädern hat diese Bewirtschaftung zu einer Verbesserung der Ausnutzung geführt. Schwierigkeiten ergaben sich bei den Schulsportanlagen vor allem im Zusammenhang mit der Notwendigkeit, die Anlagen an Wochenenden und in den Ferien für die Sportlerinnen und Sportler zu öffnen und anschliessend wieder abzuschliessen und zu reinigen. Eine intensivere Nutzung führt zu einer zusätzlichen Belastung des Hauswartungs- und Reinigungspersonals am entsprechenden Schulstandort und zu entsprechenden Mehrkosten.

## **2.5 Anpassung der Verordnung betreffend Zulagen gemäss § 15a Lohngesetz (Zulagenverordnung)**

An den Wochenenden und während der Schulferien ist das Hauswartungs- und Reinigungspersonal der Schulsportanlagen nicht in gleicher Weise verfügbar wie während den Schulzeiten. Das für die Schulstandorte inkl. Schulsportanlagen zuständige Personal (Schulhauswarte und Reinigungsperson) ist bei den Zentralen Diensten des Erziehungsdepartements angestellt und nicht beim Sportamt im Bereich Jugend, Familie und Sport. Für die zusätzlichen Abend- und Wochenenddienste wurden sie bis anhin über die sogenannte Vereinszulage zusätzlich vergütet, welche jedoch nicht in der Zulagenverordnung des Kantons geregelt war. Anlässlich der Überarbeitung und Anpassung der «Verordnung betreffend Zulagen gemäss § 15a Lohngesetz (Zulagenverordnung)» vom 3. Dezember 2013 (wirksam per 1. Januar 2014) wurde neu § 12 betreffend Vereinszulage in die Zulagenverordnung aufgenommen:

### **§ 12. Vereinszulage**

<sup>1</sup> Mitarbeitende, die Hauswartfunktionen inne haben, werden für die ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs geleistete Arbeit (insbesondere Schliessdienst, Kontrollgänge und Reinigung), die durch die Benutzung der Anlagen durch Vereine oder sonstige Dritte entsteht (Semesterbelegungen), mit einer Zulage entschädigt.

<sup>2</sup> Basierend auf Grösse und Nutzungsintensität werden die Schulhausanlagen in die Kategorien A–D eingeteilt, wobei mehrere Schulhausanlagen zu einer Anlage zusammengefasst werden können.

<sup>3</sup> In der Zulage enthalten ist eine Entschädigung für allfällige Einsätze in der Nacht und an schulfreien Tagen.

<sup>4</sup> Das Erziehungsdepartement führt eine Liste, welcher die Einteilung der Schulhausanlagen in die einzelnen Kategorien entnommen werden kann. Diese Einteilung wird vom Erziehungsdepartement jährlich überprüft.

<sup>5</sup> Das Erziehungsdepartement bestimmt die Schulhausanlagen, bei denen die Semesterbelegungen nicht mittels einer Zulage entschädigt, sondern von Dritten übernommen werden. Die Liste der Schulhausanlagen, welche nicht zulagenberechtigt sind, wird vom Erziehungsdepartement periodisch überprüft.

Neu ist gemäss Abs. 5 auch möglich, mit externen Anbietern eine entsprechende Angebotserweiterung vornehmen zu können. Damit können Schulsportanlagen auch dann zugänglich gemacht werden, wenn den örtlichen Mitarbeitenden mit Hauswartsfunktion keine zusätzlichen Einsätze zugemutet werden können. Das erhöht die nutzbaren Kapazitäten an den Wochenenden und während der Schulferien. Eine flächendeckende Öffnung aller Schulsportanlagen während der Schulferien steht jedoch momentan nicht zur Diskussion, da die Nachfrage nicht gegeben ist.

Die neuen Rahmenbedingungen erlauben eine flexible und an die jeweilige Situation optimal angepasste Regelung. Das spart Kosten und ermöglicht, auch bisher nicht zugängliche Schulsportanlagen zugänglich zu machen.

## 2.6 Kosten

Mit einer intensiveren Belegung von Sportanlagen werden zwar die Investitionen in die Anlagen besser genutzt, allerdings entstehen auch höhere Betriebskosten. Damit die Sportanlagen zu vertretbaren Gebühren abgegeben werden können, werden nicht alle Betriebskosten an die Vereine verrechnet. Mit Blick auf die äusserst moderaten Kosten, welche den Vereinen in Rechnung gestellt werden (eine Halle im Gymnasium Bäumlhof für ein Training von zwei Stunden pro Woche kostet den gesuchstellenden Verein insgesamt 285 Franken pro Semester), ist klar, dass dieser bescheidene Preis nicht den Vollkosten für Raummiete, Hauswartung, Reinigung, Licht, Heizung und den übrigen Unterhalt entspricht.

Die vorgesehene Finanzplanung erlaubt in den nächsten Jahren keine Vorgabenerhöhung, um Betriebskosten auszugleichen, die durch eine intensivere Nutzung der Sportanlagen entstehen. Bei einer weiter zunehmenden Nutzung von Sportanlagen ist eine generelle Erhöhung der Gebühren daher nicht ausgeschlossen, um die zusätzlichen Kosten zu decken.

## 2.7 Schlussfolgerung

Mit dem Sportgesetz verfügt das Sportamt bereits über ausreichende rechtliche Grundlagen zur Bewirtschaftung der Sportanlagen und Schulsportanlagen. Die Sportanlagen und Schulsportanlagen ausserhalb der Schulzeiten werden im Kanton Basel-Stadt zentral durch das Sportamt bewirtschaftet. Das ermöglicht eine intensive Nutzung der Anlagen und erlaubt, auf Bedürfnisse der Sportlerinnen und Sportler an den Abenden, den Wochenenden und in den Ferien einzugehen. In den Sportzentren (Rankhof, Schützenmatte, St. Jakob usw.) können die Aussenanlagen überdies jederzeit von der Bevölkerung genutzt werden, sofern sie nicht an Vereine vermietet sind.

In Anbetracht der angepassten Zulagenverordnung, welche seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist und der damit einhergehenden positiven Auswirkungen, wird in den nächsten Jahren das Angebot für eine Nutzung der Schulsportanlagen ausserhalb der Schulzeiten und in den Schulferien weiter verbessert werden können. Wo heute noch keine befriedigende Zugänglichkeit zu Schulsportanlagen besteht, handelt es sich in der Regel um organisatorische Herausforderungen. Daher erwartet der Regierungsrat keine Vorteile aus einer engeren rechtlichen Regelung, zumal keine Aussicht besteht, mehr finanzielle Mittel für Zielsetzungen der Motion erhältlich zu machen.

### 3. Antrag

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre. Der Regierungsrat sieht jedoch keine Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung und weist auf den nicht zu leistenden finanziellen Mehraufwand hin. Die Zuständigkeiten sind bereits jetzt klar definiert und eine Nutzung der Schulsportanlagen ausserhalb der Schulzeiten ist grundsätzlich möglich. Weitere Verbesserungen erwartet der Regierungsrat vor allem von den angesprochenen Neuregelungen im Lohngesetz. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Anzug entgegenzunehmen, um über den weiteren Verlauf berichten zu können.

Aufgrund dieser Stellungnahme wird beantragt, die Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend «Nutzung von schulischen Sportanlagen (Sporthallen, Schwimmbäder, Aussenplätze) für den Vereins- und Breitensport während den Schulferien und ausserschulischen Zeiten» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin